OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603848/3/JS

Datum:
Linz, 11. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des D K, x, x, vom 8.6.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.5.2020, GZ: BHGM/919070143239/19, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes und zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Strafe auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 108 Euro.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 196 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vom 25.5.2020 folgende Verwaltungsübertretungen vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	27.09.2019, 00:00 Uhr – 27.09.2019, 07:00Uhr
	Ort:	4822 Pötschen, Pötschen B145 Str.km 76, B145 Kehre 2, Fahrtrichtung Bad Aussee, StrKm 76, Bad Aussee
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Bescheid vom 26.08.2019, GZ.: BHLI 11.1-000165/2019	
2.	Datum/Zeit:	27.09.2019, 00:00 Uhr – 27.09.2019, 07:00Uhr
	Ort:	4822 Pötschen, Pötschen B145 Str.km 76, B145 Kehre 2, Fahrtrichtung Bad Aussee, StrKm 76, Bad Aussee
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.	
3.	Datum/Zeit:	27.09.2019, 00:00 Uhr – 27.09.2019, 07:00Uhr
	Ort:	4822 Pötschen, Pötschen B145 Str.km 76, B145 Kehre 2, Fahrtrichtung Bad Aussee, StrKm 76, Bad Aussee
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
2.	§ 4 Abs. 1 lit. c StVO
3.	§ 4 Abs. 5 StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden zu den Spruchpunkten 1. bis 3. des angefochtenen Straferkenntnisses folgende Strafen verhängt:

„[...]

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 730,00	14 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG
2. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
3. € 200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

[...]"

Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 118 Euro verpflichtet.

1.2. Der Beschwerdeführer wandte sich mit E-Mail vom 8.6.2020 wie folgt gegen das Straferkenntnis:

„[...]

Sehr geehrte Damen und Herren der Bezirkshauptmannschaft Gmunden,

wie telefonisch besprochen Übermittle ich Ihnen hiermit im Anhang eine Bezugsbestätigung vom Ams sowie der [redacted]bank.
Wenn möglich würde ich Sie bitten die Geldstrafe neu zu berechnen und um Stundung bis September 2020 ansuchen.

[...]"

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Durch den Unfall wurde ein Leitpflock neben der Fahrbahn verbogen und die Wiese neben der Straße leicht beeinträchtigt. Der Beschwerdeführer ließ nach dem Unfall sein Fahrzeug (samt Fahrzeugschlüssel und Kennzeichentafeln) am Unfallort stehen.

2.2. Der Beschwerdeführer bezog bis April 2020 Notstandshilfe. Er hat keine Sorgepflichten. Er besitzt kein nennenswertes Vermögen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die mit der Beschwerde vorgelegten Urkunden.

3.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf der Anzeige der Polizeiinspektion Bad Goisern, insbesondere der darin enthaltenen Fotodokumentation. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf den Urkunden des Beschwerdeführers. Da der vorgelegten Bestätigung des Arbeitsmarktservice L lediglich ein Bezug von Notstandshilfe bis April 2020 zu entnehmen ist, wurde

der Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht zur Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises aufgefordert. Der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

§ 37 Führerscheingesetz (FSG; BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015):

„Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

[...]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder

[...]“

§ 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO; BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

[...]

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]“

§ 99 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO; BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013):

„§ 99. Strafbestimmungen.
[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

§ 20 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG; BGBl. Nr. 52/1991):

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

4.3. Der Beschwerdeführer beschränkte seine Beschwerde auf ein Ersuchen um Neuberechnung der Geldstrafe (samt Stundung). Er bekämpft damit nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

4.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift – wie in concreto - über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.5.1. Das Verbot des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung nach § 1 Abs. 3 FSG dient dem Schutz der Verkehrssicherheit. Die Verständigungs- und Mitwirkungspflicht nach § 4 StVO dienen ebenso dem Schutz der öffentlichen Ordnung und bezwecken eine geordnete Schadensregelung. Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten, indem er trotz Entzugs des Führerscheins ein Kraftfahrzeug lenkte und sich, nachdem er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursachte, ohne Verständigung der Polizei vom Unfallort entfernte, wesentlich gegen diese Schutznormen verstoßen.

4.5.2. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde zu Recht kein Erschwernisgrund und kein Milderungsgrund berücksichtigt.

4.5.3. Zum Verschulden ist hinsichtlich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach dem FSG von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen, da der Beschwerdeführer bei der gegenständlichen Autofahrt natürlich wissen musste, dass ihm kurz zuvor der Führerschein entzogen worden ist. Im Übrigen liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall zu verständigen und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

4.5.4. Zur verhängten Strafe nach Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides: § 37 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 FSG sieht im Falle des Lenkens eines Kraftfahrzeuges, obwohl – wie gegenständlich – die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro (bei einem Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) vor. Zumal die belangte Behörde ohnedies lediglich eine Strafe (730 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage 1 Stunde) im Bereich der Mindeststrafe festsetzte und auch keine Milderungsgründe ersichtlich sind, die eine außerordentliche Milderung der Strafe im Sinne des § 20 VStG rechtfertigen würden, war das verhängte Strafausmaß aus general- und spezialpräventiven Überlegungen nicht zu beanstanden. Gerade dem Beschwerdeführer, der nur kurz nach dem Entzug seines Führerscheins schon

wieder ein Fahrzeug lenkte und dabei einen Verkehrsunfall verursachte, soll durch die verhängte Strafe das Unrecht seiner Tat vor Augen geführt werden.
4.5.5. Zur verhängten Strafe nach Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides: Aber auch die nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO verhängte Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden), die den normierten Strafrahmen von 36 Euro bis 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden bis sechs Wochen) zu lediglich rund 10 % ausschöpft, ist besonders auch aus generalpräventiven Gründen nicht zu beanstanden. Die Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts stellt eine wichtige Verpflichtung von Unfallbeteiligten zur strafrechtlichen, aber auch zur zivilrechtlichen Verfolgung von Unfallschäden zum Schutz der Geschädigten, dar.
4.5.6. Zur verhängten Strafe nach Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides: § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 sieht hingegen keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt mit 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) etwa ein Drittel von jener nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung sowie unter Berücksichtigung der Vermögenssituation des Beschwerdeführers, des geringen Sachschadens und des Umstandes, dass er durch das Stehen lassen des Fahrzeuges am Unfallort und durch seine Verantwortung vor der Polizei letztlich im Ergebnis zur raschen Aufklärung des Unfalls beitrug, eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) noch als ausreichend. Mit dieser verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch weitere Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.
4.6. Der bloßen Vollständigkeit halber wird letztlich angemerkt, dass es bei der Bemessung der Geldstrafe nicht auf die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt, sondern zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ankommt (vgl. VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029). Der Beschwerdeführer hat dem Landesverwaltungsgericht seine aktuellen Einkommensverhältnisse ungeachtet einer Aufforderung nicht offengelegt, weshalb mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers die von der belangten Behörde getroffenen Annahmen der Strafbemessung zugrunde gelegt werden mussten (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).
4.7. Über das Ersuchen des Beschwerdeführers auf Stundung der Geldstrafe bis September 2020 wird gemäß § 54b Abs. 3 VStG die Vollstreckungsbehörde mit verfahrensrechtlichem Bescheid zu entscheiden haben (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 54b, Rz 14, 16 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Zu Punkt II.:
Durch die Herabsetzung der Geldstrafe zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses vermindert sich auch der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß

§ 64 Abs. 1 und 2 VStG (10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro) auf insgesamt 108 Euro (zu Spruchpunkt 1.: 73 Euro; zu Spruchpunkt 2.: 25 Euro; zu Spruchpunkt 3.: 10 Euro).

Zu Punkt III.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 730 Euro (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) und von 250 Euro (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach gesamt 196 Euro (zu Spruchpunkt 1.: 146 Euro; zu Spruchpunkt 2.: 50 Euro).
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer hinsichtlich des Spruchpunktes 3. des angefochtenen Straferkenntnisses keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde in diesem Umfang teilweise Folge zu geben ist. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 17.12.2019, Ra 2019/04/0121).

Zu Punkt III.:
<u>Zu Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

<u>Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde hinsichtlich des Spruchpunktes 3. des angefochtenen Straferkenntnisses nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. b StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit zu diesem Spruchpunkt gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack